



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922**

29.12.1922 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 29. Dezember 1922.

## Inhaltsverzeichnis.

1. Bericht des Ausschusses wegen Einzelhaushalt der Polizeidirektion .....	S. 1001.
2. Anlegung einer Straße zwischen Riensbergerstraße und Schwachhauser Heerstraße und einer Straße zwischen Schwachhauser Heerstraße und Vahrerstraße .....	" 1001-
3. Antrag auf Bewilligung von Mitteln für die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten .....	" 1002.
4. Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot .....	" 1002.
5. Nachbewilligung auf das Budget der Bürgerschaft für 1922 .....	" 1002.
6. Umwandlung der Stelle eines Eisenbahninspektors in die Stelle eines Eisenbahnoberinspektors .....	" 1002.
7. Ausgestaltung der Ruheohnversicherung und Einführung der Hinterbliebenenversorgung für Staatsarbeiter .....	" 1003.
8. Budget des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1922. Verein für entlassene Gefangene .....	" 1004.
9. Achter Bericht des Ausschusses wegen der Beamtengehälter .....	" 1004.

### 1. Bericht des Ausschusses wegen Einzelhaushalt der Polizeidirektion.

Der Senat stimmt der durch die Bürgerschaft am 15. Dezember 1922 beschlossenen Einstellung von Beamten in den Haushaltsplan der Polizeidirektion zu. Die Bürgerschaft hat ferner in ihrem Beschluß vom 15. Dezember 1922 auf Grund des Berichts ihres Ausschusses wegen des Einzelhaushalts der Polizeidirektion eine Reihe von Grundsätzen über die Neuorganisation der Polizei aufgestellt, und diese Grundsätze durch Richtlinien in Einzelpunkten ergänzt. Die Bürgerschaft hat endlich den Senat ersucht, die Polizeidirektion anzuweisen, nach den beschlossenen Richtlinien bei der Neuorganisation der Polizei zu verfahren.

Der Senat vermag die Tragweite der Beschlüsse der Bürgerschaft erst dann voll zu übersehen, wenn ihm der daraufhin neu aufzustellende Organisationsplan der Polizei vorgelegt ist. Bis dahin behält er sich seine Stellung zu den Einzelheiten des Organisationsplanes vor. Unter diesem Vorbehalt hat er die Polizeidirektion mit dem gewünschten Auftrage versehen.

### 2. Anlegung einer Straße zwischen Riensbergerstraße und Schwachhauser Heerstraße und einer Straße zwischen Schwachhauser Heerstraße und Vahrerstraße.

Gegen den Antrag der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, die Abfindungssumme von 580 000 *M.*, gegen deren Zahlung die Verpflichtung zur Anlegung zweier Planstraßen auf den von Postischen Grundstücken aufgehoben ist, auf ein besonderes Konto Zins auf Zins anzulegen, hatte die Finanzdeputation laut Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 1922 (Verhdlg. S. 949) ohne nähere Begründung Bedenken erhoben. Da die Bürgerschaft in ihrem Beschluß vom 15. Dezember 1922 der Finanzdeputation nicht beigetreten ist, sondern den Antrag der Deputation für die Stadterweiterung genehmigt hat, sieht sich die Finanzdeputation, wie seine Kommissare bei dieser Deputation dem Senate berichtet haben, veranlaßt, ihre Bedenken zu wiederholen und sie, wie folgt, zu begründen:

Es ist bisher ausnahmslos üblich gewesen, Einnahmen, die dem Staate aus außerordentlichen Anlässen zufließen, dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zuzuführen und für Ausgaben zu verwenden, die sonst aus Anleihemitteln gedeckt werden müßten. Hieran muß grundsätzlich festgehalten werden. Durch die Zersplitterung in Einzelverwaltungen würde nicht nur die Übersichtlichkeit der Finanzverwaltung erschwert werden, sondern es würden auch durch die Führung von Einzelkonten, durch die Belegung der darauf gebuchten Beträge und durch die alljährlich darüber zu legenden Abrechnung ohne jeden Nutzen für den Staat Mehrarbeiten erwachsen, die unnötige Kosten verursachen. Auch in anderer Beziehung werden dem Staate aus der gesonderten Verwaltung einzelner Einnahmeposten finanzielle Nachteile erwachsen, weil der Staat für die Aufnahme von Schatzanweisungen höhere Beträge an Zinsen und Kosten aufwenden müßte, als die gesonderte Verwaltung bei vorsichtiger Belegung an Zinsen aufbringen kann, von der fortschreitenden Geldentwertung ganz abgesehen.

Dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß durch die gesonderte Verwaltung der jetzt eingezahlten

Beträge die künftige Anlegung der beiden Straßen erleichtert werden könnte. Aber dieser Gedanke entbehrt der tatsächlichen Begründung. Wenn die Entwicklung des Verkehrs die Anlegung der beiden Planstraßen erfordert, müssen die dazu erforderlichen Mittel bewilligt werden, mag ein dazu bestimmter Fonds vorhanden sein oder nicht.

Die Geringfügigkeit des Objektes kann die Finanzdeputation nicht veranlassen, ihre Bedenken fallen zu lassen. Es handelt sich für sie darum, daß der Grundsatz der einheitlichen Finanzverwaltung nicht durch Einrichtung von Sonderkonten durchbrochen wird.

Der Senat tritt diesen Ausführungen bei.

### 3. Antrag auf Bewilligung von Mitteln für die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. Dezember d. J., gegen den die Finanzdeputation Bedenken nicht erhoben hat, zu.

### 4. Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. Dezember d. J. mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation keine Einwendungen erhoben hat.

### 5. Nachbewilligung auf das Budget der Bürgerschaft für 1922.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. Dezember d. J. zu. Die Finanzdeputation hat keine Einwendungen erhoben.

### 6. Umwandlung der Stelle eines Eisenbahninspektors in die Stelle eines Eisenbahnoberinspektors.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation, gegen den die Finanzdeputation keine Einwendungen erhoben hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 15./31. März 1922 (Verhdlg. 1922 S. 248 u. 290) ist für den Inlandsbahnhof u. a. die Stelle eines Eisenbahninspektors mit Gehaltsgruppe VIII bewilligt worden zur Unterstützung des Leiters des Bahnhofes und später als Nachfolger des Leiters des Bahnhofes Zollausschluß, mit dessen Ausscheiden aus dem Dienst in wenigen Jahren wegen hohen Alters gerechnet werden muß.

Als Leiter des Bahnhofes Zollausschluß würde er in die Stelle eines Eisenbahn-Oberinspektors mit Gehaltsgruppe IX aufrücken.

Die Hafenbahn verfügt über einen Nachwuchs nicht. Als Bewerber kommen daher nur besonders befähigte Beamte der Reichsbahn in Betracht; denn der Leiter des Bahnhofes ist für die glatte Abwicklung des Eisenbahnverkehrs verantwortlich, und gerade bei der staatlichen bremischen Hafenbahn liegen sehr schwierige Betriebsverhältnisse vor, die an den verantwortlichen Leiter des Bahnhofes außerordentliche Anforderungen stellen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die in Frage kommenden Beamten, da sie auch bei der Reichsbahn schon fest angestellt sind, hier ebenfalls sofort ruhegehaltsberechtigt angestellt werden müssen, und daß sie bei Nichtbewährung nicht wieder abgeschoben werden können. Für die hier zu besetzende Stelle kommt daher nur ein Beamter in Frage, der bei der Reichsbahn bereits den Nachweis der Befähigung auch für die schwierigsten Stellen erbracht hat. Derartige Beamte befinden sich aber bei der Reichsbahn bereits in Gehaltsgruppe VIII, und da sie im Reichsdienst erhebliche Vorteile gegenüber dem bremischen Dienst haben, wie freie Eisenbahnfahrt, bessere Aufsteigungsmöglichkeiten, billigerer Bezug von Kohlen, Kleiderkassen u. a. gemeinnützige Einrichtungen, ist es nicht möglich, sie zu einem Übertritt in die bremische Verwaltung zu veranlassen, wenn ihnen nicht eine höhere Gehaltsgruppe gewährt wird. Auch dann handelt es sich nur darum, daß der hier einzustellende Beamte einige Jahre früher in den Genuß der höheren Gehaltsgruppe kommt. Später wird er bezüglich des Gehaltes nicht besser stehen als im Reichsdienst, ohne daß er die sonstigen Vorteile, die er dort hat, genießt.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, für die in Gruppe VIII bewilligte Stelle eines Eisenbahninspektors dem Bewerber für seine Person die Bezüge der Gruppe IX zuzubilligen mit der Amtsbezeichnung Eisenbahn-Oberinspektor. Mit seinem späteren Einrücken in die Stelle des Leiters des Bahnhofes Zollauschluß wird alsdann eine Stelle der Gruppe VIII wieder frei werden.

Die Deputation beantragt daher, die durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft vom 15./31. März 1922 (Verhdlg. 1922, S. 248 u. 290) genehmigte Stelle eines Eisenbahninspektors (Gehaltsgruppe VIII) für die Person des Inhabers in die Stelle eines Eisenbahn-Oberinspektors der Gehaltsgruppe IX umzuwandeln.

Bremen, den 15. Dezember 1922.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **H. S. Meyer.**

(gez.) **Bensmann.**

### 7. Ausgestaltung der Ruhelohnversicherung und Einführung der Hinterbliebenenversorgung für Staatsarbeiter.

Die Bürgererschaft hatte mit Beschluß vom 30. Dezember 1921 den Senat ersucht, die Behörde für das Versicherungswesen mit einem schleunigen Bericht über die Ausgestaltung der Ruhelohnversicherung und Einführung der Hinterbliebenenversorgung der Staatsarbeiter zu beauftragen.

Der Senat hat zunächst die Senatskommission für Angelegenheiten der Staatsarbeiter mit der Prüfung der Frage beauftragt.

Auf Veranlassung dieser Kommission hat sich der Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Gemeinden und Kommunalverbände, dessen Mitglied Bremen ist, mit den Vertretern der Arbeitnehmer in eingehenden Beratungen mit der Frage der Errichtung einer Ruhelohn- und Hinterbliebenen-Versicherung befaßt.

Bei der Prüfung der Frage im Kreise der Vertreter der Mitgliedsgemeinden war ein vom Reichsminister der Finanzen Bremen mitgeteiltes Schreiben an die Sächsische Gesandtschaft zu berücksichtigen.

In diesem Schreiben hat sich der Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Preussischen Finanzminister dahin ausgesprochen, daß für absehbare Zeit keine Möglichkeit bestehe, eine Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter im Reichsdienst in Angriff zu nehmen, da bei der gegebenen Finanzlage das Reich wie die Länder als Arbeitgeber neue Fürsorgeeinrichtungen und neue Lasten nicht übernehmen könnten und daß ebenso auch den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere den Gemeinden, nicht zugemutet werden könne, Lasten aus neuen Fürsorgemaßnahmen für die Arbeiter zu übernehmen. Der Reichsminister der Finanzen hat erklärt, daß, wenn die Gemeinden in völliger Verkennung ihrer Leistungsfähigkeit und der Finanzohnmacht des Reiches zur allgemeinen Gewährung von Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung schreiten würden, das Reich eine Kürzung der an die Gemeinden zu ihren Besoldungslasten zu leistenden Zuschüsse vornehmen müßte, um in seinem eigenen Haushalt die finanzielle Grundlage für die ihm von den Gemeinden aufgezwungenen Maßnahmen für die Reichsarbeiter zu finden.

Im Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Gemeinden und Kommunalverbände wurde im Juli d. Js. zunächst beschlossen, eine aus Arbeitgebervertretern und den Vertretern der Arbeiterschaft paritätisch zusammengesetzte Kommission mit der weiteren Bearbeitung der Frage der Ruhelohn- und Hinterbliebenenversicherung zu beauftragen.

Der Arbeitgeberverband hat auf Vorschlag seiner in die vorerwähnte Kommission entsandten Mitglieder dahin Stellung genommen, daß er eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden an der Ruhelohn- und Hinterbliebenenversicherung oder dem Ausbau der bei einzelnen Mitgliedsgemeinden vorhandenen Ruhelohnversicherungen angesichts der Finanzlage der Mitgliedsgemeinden und der ablehnenden Stellungnahme des Reichsfinanzministers nicht befürworten könne, daß er es vielmehr den Arbeitnehmern überlassen müsse, die Mittel für eine derartige Versicherung oder den Ausbau der vorhandenen Ruhelohn-

versicherungen selbst aufzubringen, daß er aber bereit sei, den Mitgliedsgemeinden die Übernahme der Organisation und Verwaltung der Versicherung zu empfehlen.

Nach vorstehendem erscheint es für Bremen völlig ausgeschlossen, eine Ausgestaltung der Ruheohnversicherung und Einführung der Hinterbliebenenversorgung für Staatsarbeiter ohne alleinige Übernahme der Lasten durch die Arbeiter durchzuführen. Wird von den Staatsarbeitern eine weitere Ausgestaltung der Ruheohnversicherung und die Einführung einer Hinterbliebenenversorgung beansprucht, so wird das nur in der Weise geschehen können, daß Bremen die Organisation und Verwaltung der Kasse übernimmt, während die Beiträge von den Arbeitern geleistet werden.

Der Senat vermag daher die Ausgestaltung der Ruheohnversicherung und Einführung der Hinterbliebenenversicherung für die Staatsarbeiter mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates nicht zu befürworten.

Die Finanzdeputation ist dieser Auffassung beigetreten.

### 8. Budget des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1922.

#### Verein für entlassene Gefangene.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Gefängnisse den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat keine Bedenken erhoben.

Anlage.

#### Bericht.

Die Bürgerschaft hat am 1. Juli 1922 den Antrag, die für den „Verein für entlassene Gefangene“ eingesezten 56 000 M dem Fürsorgeamt zu übermitteln, an die Deputation für die Gefängnisse zum Bericht verwiesen. Einen entsprechenden Auftrag hat der Senat darauf der Deputation erteilt.

Nach Prüfung der von dem Verein für entlassene Gefangene zu leistenden Aufgaben und der ihm dafür zur Verfügung stehenden Mittel ist die Deputation zu dem Ergebnis gekommen, daß der Verein nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Lebensverhältnisse, wie sie besonders seit dem Sommer dieses Jahres sich entwickelt haben, haben auch für den vom Verein besoldeten Vereinsleiter eine solche Erhöhung seiner Bezüge erforderlich gemacht und außerdem eine so große Steigerung der sachlichen Ausgaben des Vereins bewirkt, daß sie die finanziellen Kräfte des Vereins weit übersteigen. In Zukunft wird es daher nicht mehr ausreichen, wie bisher durch staatliche Zuschüsse den Verein zu unterstützen, sondern die Aufgaben des Vereins werden sobald als möglich durch den Staat zu übernehmen sein. Bis zur staatlichen Übernahme der Vereinsaufgaben bedarf aber der Verein weiterer Zuschüsse. Der Fehlbetrag des Vereins für das laufende Budgetjahr übersteigt schon jetzt erheblich die im Budget eingesezten 56 000 M. Diese 56 000 M werden daher dem Verein zu überweisen und außerdem werden die weiteren Fehlbeträge, die sich bei dem Verein bis zur staatlichen Übernahme seiner Aufgaben ergeben werden, vom Staat dem Verein zu erstatten sein.

Es wird daher beantragt:

- 1) Die im Budget 1922 unter a dauernde Ausgaben IX. soziale Fürsorge Ziffer 8 für den Verein für entlassene Gefangene eingestellten 56 000 M zu genehmigen,
- 2) den bis zur staatlichen Übernahme der Aufgaben des Vereins für entlassene Gefangene dem Verein durch die Erfüllung seiner Aufgaben erwachsenen Fehlbetrag auf die Staatskasse zu übernehmen.

Bremen, den 22. Dezember 1922.

Die Deputation für die Gefängnisse.  
(gez.) **Hobelmann.** (gez.) **Roßmann.**

### 9. Achter Bericht des Ausschusses wegen der Beamtengehälter.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 15. Dezember d. J. zu. Er bemerkt jedoch, daß aus demselben Grunde, aus dem die Ziffern 505, 506 und 562 a gestrichen worden sind, auch die Ziffer 500 gestrichen werden muß. Der Senat glaubt der Zustimmung der Bürgerschaft versichert zu sein, wenn bei der demnächstigen Verkündung des Gesetzes auch die Ziffer 500 fortgelassen wird.